

Satzung des Fördervereins Essener Friedens-Forum e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Essener Friedens-Forum e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Essener Friedensforums mit dem Ziel der Kriegsprävention und zivilen Konfliktlösung.

Das Essener Friedensforum (EFF) ist ein offenes, multikulturelles und überparteiliches Bündnis, welches Krieg, Ausbeutung und Gewalt als Mittel der Politik ablehnt.

Das EFF unterstützt zivile Konfliktbearbeitung und Kriegsdienstverweigerung mit dem Ziel friedlicher und gerechter Konfliktlösungen.

Das EFF fördert den interkulturellen Dialog zu Konfliktursachen, Feindbildern, Gewaltideologien und über Wege aus der Gewalt.

Das EFF bemüht sich um Aufklärung und Weiterbildung zu diesen Inhalten mit der Absicht der Kriegsprävention. In diesem Rahmen werden vom EFF SachkennerInnen, PolitikerInnen und WissenschaftlerInnen aus der Friedens- und Konfliktforschung als ReferentInnen zu Veranstaltungen eingeladen.

Die Mitarbeit im Essener Friedensforum ist nicht gebunden an die Mitgliedschaft im Förderverein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Gruppierung und Institution werden. Mit ihrem Beitritt erkennt sie die Satzung des Vereins an.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen 1 Jahr im Rückstand ist und nach mehrfacher Aufforderung nicht reagiert. Ebenso kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied zwei stimmberechtigte Vertreter in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Finanz-Prüfungskommission.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Beschlussfassung über die Berufung, gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- f) Bestimmung bzw. Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Beschlussfähig und wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Finanzreferenten,
- c) dem Schriftführer, der gleichzeitig als Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt wird und
- d) den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Finanzreferent und der Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

5) Der Vorstand nimmt die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode selbst vor. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

6) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt durch die Wahl eines Gegenkandidaten. Der entsprechende Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung muss als schriftlicher Antrag dem Vorstand vorgelegen haben und der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.

§ 7 Prüfungskommission

1) Die Prüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Prüfungskommission obliegt die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen.

2) Die Prüfungskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

3) Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so kann die Prüfungskommission für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen im Benehmen mit dem Vorstand einen Nachfolger wählen.

§ 8 Änderung der Satzung

1) Beschlüsse über Änderung dieser Satzung bedürfen auf der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2) Anträge auf Satzungsänderung müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Für einen Auflösungsbeschluss ist mindestens eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

DFG-VK Bildungswerk NRW e.V.

Braunschweiger Str. 22, 44145 Dortmund

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Friedensarbeit zu verwenden.

Essen, den 26.04.2008